

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verkehrsmittelwerbung

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werbemöglichkeiten in und an allen Verkehrsmitteln und den dazugehörigen Einrichtungen.

Auftragsannahme

2. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges und grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Kunden gemäß schriftlicher Vereinbarung angenommen.
3. Der Auftragnehmer (H & R) erklärt sich unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmewang besteht nicht, jedoch kann ein Auftrag nur nach einheitlichen Gesichtspunkten, wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt werden.
4. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werbung, deren Inhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gegen irgendeine behördliche Bestimmung, gegen allgemeine Gesetze oder die guten Sitten verstößt oder deren Ausführung für ihn unzumutbar wäre, zurückzuweisen.
5. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Der Auftragnehmer bemüht sich, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.

Auftragsdurchführung

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag vertragsgemäß durchzuführen.
7. Der Auftraggeber liefert die für die Werbung erforderlichen Entwürfe, Schilder usw. fristgemäß kostenfrei an die vom Auftragnehmer angegebene Anschrift bzw. beauftragt eine Firma mit der fachgerechten Anbringung. Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien und der Genehmigung des Verkehrsunternehmens; dazu sind dem Fahrzeug entsprechende Entwürfe vorzulegen.

Die Haftung der Firmen oder deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß vom Auftragnehmer im Namen und für Rechnung des Auftraggebers beauftragt sind, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Kosten für die Anbringung der Werbung sowie für ihre Beseitigung bzw. Neutralisierung nach Vertragsablauf gehen zu Lasten des Auftraggebers. Hierzu gehört die Wiederherstellung eines einwandfreien Lackuntergrundes. Die Neutralisierung ist vom Auftraggeber frühzeitig zu veranlassen und muß innerhalb 10 Tagen nach Ablauf des Vertrages ausgeführt werden. Verstreicht diese Frist ungenutzt, wird die Miete bis zur endgültigen Beseitigung der Werbung weiter berechnet und die Neutralisierung zu Lasten des Auftraggebers durchgeführt.

8. Die Laufzeit des Auftrages beginnt grundsätzlich mit dem Tage des Einsatzes der Werbung. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die vom Auftraggeber übernommene Ausführung der Klebe- und Beschriftungsarbeiten um mehr als 6 Wochen verzögern, ist der Auftragnehmer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den vereinbarten Mietpreis zu berechnen.
9. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den Beginn der Werbung unverzüglich mit. Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener Umstände nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden, wird der Auftraggeber hierüber unverzüglich verständigt.
10. Der Auftraggeber trägt die Kosten für das Auswechseln, Ausbessern oder Neubekleben von beschädigten oder unansehnlich gewordenen Werbemitteln, Auslagen und Ausstellungsstücken.
11. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Schilder usw. werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen zweier Monate nach Ablauf des Vertrages zurückgefordert werden.
12. Linien-, Strecken- und Platzwünsche können nur erfüllt werden, soweit es die betrieblichen Verhältnisse und die Rücksicht auf bereits vorhandene Werbung zulassen.
13. Platzwechsel oder Entfernung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder aus polizeilichen Gründen bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer sichert die unverzügliche Information zu; Platzwechsel erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.
14. Es liegt in der Eigenart des Betriebes, dass einzelne Wagen zwecks Revision, Reinigung usw. vorübergehend nicht im Verkehr sind. Aus diesem Grunde liegt der Preisbildung ein Ausfallsatz von 25% zugrunde.

15. Soweit bei Werbung an Verkehrsmitteln 10 v.H. Freiflächen gewährt werden, dient dies als Entschädigung dafür, dass Verkehrsmittel aus Gründen, welche in der Eigenart des Verkehrsunternehmens liegen, oder aus anderen Ursachen, z. B. wegen Unfallschäden, vorübergehend nicht im Verkehr sind. Wegen solcher Veränderungen darf der Auftraggeber weder vom Vertrag zurücktreten, die Zahlung verweigern noch das vereinbarte Entgelt kürzen.

Soweit der Ausfall nicht durch Freiaushang gemäß Abs.1 ausgeglichen wird, sichert der Auftragnehmer die Anbringung der Werbung an einem anderen Fahrzeug zu. Falls dies nicht möglich ist, wird der Vertrag entsprechend kostenlos verlängert. Die Regelung in Abs.2 gilt nicht, wenn ein Dritter, ausgenommen das Verkehrsunternehmen, für den entstandenen Schaden in Anspruch genommen werden kann.

16. Wird die Werbung ganz oder teilweise von dem Verkehrsunternehmen oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung ab in entsprechendem Umfang aufgrund der vom Auftragnehmer unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung als aufgehoben. Schadenersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der beiden Parteien zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche. Die vorzeitige Aufhebung eines Vertrages ist nur in gegenseitigem Einvernehmen zulässig. Wird vor Beendigung des Auftrages der zwischen dem Auftragnehmer und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossene Vertrag aufgehoben, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder dessen weitere Erfüllung seinem Rechtsnachfolger zu übertragen. Im Falle des Rücktritts werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

Kündigung

17. Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Vertragsdauer von 6 bis 11 Monaten einen Monat, bei einer solchen von einem Jahr und länger drei Monate. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat, gerechnet ab Fälligkeitsdatum gemäß Ziffer 20, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Wird der Auftrag nicht spätestens mit den vorgenannten Fristen zum Ende der jeweiligen Laufzeit (vgl. Ziffer 8) schriftlich gekündigt, so verlängert er sich um ein Jahr bzw. bis zur Stilllegung des Fahrzeuges.

Preise

18. Aufträgen für die Werbung im Verkehr wird die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Preisliste zugrunde gelegt. Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gelten die jeweiligen Listenpreise: Im Falle einer Erhöhung der Listenpreise steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht vor Inkrafttreten der Preisänderung zu.

Zahlungsbedingungen

19. Das vereinbarte Entgelt sowie die Nebenkosten sind monatlich im voraus bis spätestens zum 5. Kalendertag des jeweiligen Monats fällig. Überdies werden Verzugszinsen mindestens in Höhe von 1 v.H. über dem Diskont der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Auf Ziffer 7, Absatz 3 wird verwiesen.
20. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind Vertreter ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cottbus.

Gültig ab 04/2011

Für den Inhalt: H & R Werbetechnik GbR